

11.02.91

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungs-
rechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
SAARLANDES

Saarbrücken, den 5. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes beantragt, die erneute Einbringung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines
Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in
Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit^{*)}

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
mit der Maßgabe zu beschließen, daß Art. 2 (Berlin-Klausel) entfällt.

^{*)} Drs. 56/90 (Beschluß)

Es wird gebeten, die Beschlußfassung über die erneute Einbringung, entsprechend der bisherigen Übung, ohne nochmalige Beratung in den Ausschüssen herbeizuführen und den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 1. März 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Koplin". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungs-
rechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991
beschlossen, den

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisver-
weigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungs-
mittelabhängigkeit

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundes-
tag einzubringen.

Der Beschluß hat den Gesetzentwurf in der vom Bundesrat am
11. Mai 1990 beschlossenen Fassung zum Inhalt - Drucksache
56/90 (Beschluß). *)

*) Von einem nochmaligen Umdruck wird abgesehen.